



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 24.04.2026

Gefährliche Modedroge „Baller-Liquids“ – Gesundheitsrisiken

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Verbreitung sogenannter „Baller-Liquids“ in Bayern vor?	2
1.2	In welchem Umfang sind Schulen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung betroffen?	2
1.3	Gibt es regionale Schwerpunkte?	2
2.1	Wie viele polizeilich erfasste Fälle im Zusammenhang mit „Baller-Liquids“ gibt es in Bayern?	3
2.2	Welche Erkenntnisse liegen zu den Todesfällen in Schwandorf vor?	3
2.3	In wie vielen Fällen kam es zu schweren gesundheitlichen Schäden durch den Konsum?	3
3.1	Wie bewertet die Staatsregierung die gesundheitlichen Risiken dieser Substanzen?	3
3.2	Welche Erkenntnisse gibt es zur Zusammensetzung und Wirkstoffstärke?	3
4.	Wie schätzt die Staatsregierung das Suchtpotenzial ein?	4
5.1	Welche Maßnahmen werden aktuell zur Aufklärung an Schulen durchgeführt?	4
5.2	In welchem Umfang sind Polizei und Suchtpräventionsstellen eingebunden?	4
6.	Gibt es spezielle Programme oder Leitlinien für Schulen zum Umgang mit solchen Substanzen?	4
7.1	Welche Maßnahmen werden zur Bekämpfung des Handels mit „Baller-Liquids“ ergriffen?	5
7.2	Wie erfolgt die Kontrolle insbesondere im Umfeld von Schulen?	6
	Anlage: Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 01.06.2026

1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Verbreitung sogenannter „Baller-Liquids“ in Bayern vor?

„Baller-Liquid“ wird als Name für Liquids mit stark variierender und unkontrollierter Zusammensetzung verwendet, die in der Regel über neuartige elektronische Rauchprodukte wie E-Zigaretten konsumiert werden. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) kann auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) folgende Aussagen zur Verbreitung sogenannter Baller-Liquids in Bayern treffen: Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält grundsätzlich die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Die Begrifflichkeit „Baller-Liquids“ stellt in der PKS keine validen Erfassungs- bzw. Rechercheparameter dar. Eine Beantwortung der Fragestellung ist auf Basis der PKS daher diesbezüglich nicht automatisiert möglich. Zur Beantwortung der Fragestellung wird hilfsweise auf die Fallzahlen der Delikte, die als Neue psychoaktive Stoffe (NpS) zu klassifizieren sind und entweder dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) unterliegen, zurückgegriffen (siehe Tabelle 1 Anlage). Verstöße im Zusammenhang mit synthetischen oder halbsynthetischen Cannabinoiden in Form von Vapes oder „Baller-Liquids“ unterfallen regelmäßig diesen Deliktskategorien und stellen demnach hiervon eine nicht zu beziffernde Teilmenge dar.

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen aus der Vollzugspraxis des Jugendschutzes keine Erkenntnisse zur Verbreitung von Baller-Liquids in Bayern vor.

1.2 In welchem Umfang sind Schulen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung betroffen?

Zur Beantwortung der Fragestellung greift das StMI auf Daten der PKS zurück, die Verstöße mit NpS nach dem BtMG bzw. dem NpSG erfassen und bei denen als Tatort „Schule“ angegeben ist. Es zeigt sich, dass sich die Straftaten im Zusammenhang mit NpS an Schulen in Bayern, die polizeilich bekannt werden, in der Gesamtschau auf einem sehr niedrigen Niveau befinden (siehe Tabelle 2 Anlage).

1.3 Gibt es regionale Schwerpunkte?

Zur Beantwortung der Fragestellung greift das StMI auf Daten der PKS zurück, die Verstöße mit NpS nach dem BtMG bzw. dem NpSG erfassen. Die Auswertung wurde hierbei regional nach Polizeipräsidien (PP) gegliedert (siehe Tabelle 3 Anlage).

2.1 Wie viele polizeilich erfasste Fälle im Zusammenhang mit „Baller-Liquids“ gibt es in Bayern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.2 Welche Erkenntnisse liegen zu den Todesfällen in Schwandorf vor?

Dem StMI liegen die folgenden Erkenntnisse vor: Die Ermittlungen zu zwei Todesfällen im Landkreis Schwandorf im Februar 2026, in denen ein Zusammenhang mit synthetischen Cannabinoiden geprüft wird, sind derzeit noch nicht abgeschlossen. In beiden Fällen wurde eine Obduktion durchgeführt. Im Ergebnis konnte dabei nicht ausgeschlossen werden, dass der Tod jeweils im Zusammenhang mit einer Intoxikation durch Suchtstoffe steht. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sowie die Durchführung weiterer Gutachten zur Klärung der Todesfälle dauern noch an.

2.3 In wie vielen Fällen kam es zu schweren gesundheitlichen Schäden durch den Konsum?

In der ICD-Systematik werden keine Konkretisierungen im Hinblick auf „Baller-Liquid-Missbrauch“ vorgenommen, weshalb keine Aussage zu medizinischen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Konsum von Baller-Liquids getroffen werden kann. Auch die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte PKS erfasst keine validen Zahlen zu Fällen mit schweren gesundheitlichen Schäden.

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die gesundheitlichen Risiken dieser Substanzen?

Die gesundheitlichen Risiken sogenannter „Baller-Liquids“ werden als hoch bis potenziell lebensbedrohlich eingeschätzt. Nach Angaben der bayerischen Sicherheitsbehörden umfassen die möglichen akuten Folgen unter anderem starke Sedierung, Herzrasen, Bluthochdruck, Übelkeit, Krampfanfälle, Angst- und Panikreaktionen, Halluzinationen sowie psychotische Zustände. In schweren Fällen sind lebensbedrohliche Verläufe möglich. Bereits geringe Mengen können zu schweren Intoxikationen führen.

Für Jugendliche wird das Risiko als besonders hoch bewertet. Neben der erhöhten Vulnerabilität des sich entwickelnden Gehirns ist hierbei die Konsumform über E-Zigaretten relevant, die eine niedrighwellige und schwer erkennbare Anwendung begünstigt.

Insgesamt werden die Substanzen nicht als harmlose Cannabisderivate, sondern als unberechenbare und gesundheitlich hochriskante Stoffe mit erheblichem Schadenspotenzial bewertet.

3.2 Welche Erkenntnisse gibt es zur Zusammensetzung und Wirkstoffstärke?

Die vorliegenden Erkenntnisse weisen auf eine stark variierende und unkontrollierte Zusammensetzung der Liquids hin. Nach bisherigen Befunden enthalten die Produkte überwiegend synthetische Cannabinoide, die teils als vermeintliche Cannabidiol (CBD)-Produkte deklariert oder ohne klare Kennzeichnung vertrieben werden. Häufig handelt es sich um sogenannte „Research Chemicals“, deren genaue Identität und Konzentration nur mittels spezialisierter Laboranalysen bestimmt werden können.

Hinsichtlich der Wirkstoffstärke besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass synthetische Cannabinoide deutlich potenter wirken als Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (THC). Sie binden an dieselben Cannabinoidrezeptoren, jedoch häufig mit höherer Affinität und Wirksamkeit. In der Literatur wird – abhängig von der jeweiligen Substanz – von einer um ein Vielfaches erhöhten Potenz berichtet, in Einzelfällen bis hin zu zwei- oder dreistelligen Faktoren im Vergleich zu THC.

So können bereits geringste Mengen ausgeprägte psychoaktive Effekte und schwere Nebenwirkungen hervorrufen. Die Kombination aus hoher Potenz und fehlender Standardisierung führt zu einer erheblichen Unberechenbarkeit, die als zentrales Risiko dieser Substanzgruppe gilt.

4. Wie schätzt die Staatsregierung das Suchtpotenzial ein?

Das Suchtpotenzial synthetischer Cannabinoide, wie sie in sogenannten „Baller-Liquids“ enthalten sind, wird als erheblich eingeschätzt. Im Vergleich zu pflanzlichem Cannabis weisen diese Substanzen ein deutlich erhöhtes Risiko für die Entwicklung einer Abhängigkeit auf. Fachliche Einschätzungen aus Prävention und Suchthilfe deuten darauf hin, dass synthetische Cannabinoide bereits bei wiederholtem Konsum rasch zu einer psychischen Abhängigkeit führen können. Die häufig hohe und zugleich schwer kalkulierbare Wirkstoffpotenz begünstigt dabei Kontrollverlust und verstärkt suchtbetonte Dynamiken. Das erhöhte Abhängigkeitspotenzial ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: die teils stark ausgeprägten psychoaktiven Effekte bereits in geringen Dosen, die variable und unvorhersehbare Wirkstoffzusammensetzung sowie die Konsumform über E-Zigaretten.

Diese Kombination gilt als besonders suchtfördernd, da sie sowohl die Initiierung als auch die Aufrechterhaltung des Konsums erleichtert.

5.1 Welche Maßnahmen werden aktuell zur Aufklärung an Schulen durchgeführt?

5.2 In welchem Umfang sind Polizei und Suchtpräventionsstellen eingebunden?

6. Gibt es spezielle Programme oder Leitlinien für Schulen zum Umgang mit solchen Substanzen?

Die Fragen 5.1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) berichtet, dass an Schulen zum Einsatz kommende Aufklärungsprogramme zum Thema Rauchen im Sinne einer wirksamen Suchtprävention in die unterrichtliche Behandlung eingebettet werden und damit einen wichtigen Baustein schulischer Suchtprävention darstellen. Auch vor dem Hintergrund immer neuer Trends und Entwicklungen im Bereich der Suchtmittel sowie Verhaltens- bzw. Konsummuster trägt die schulische Suchtprävention eine besondere Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Schulische Präventionsmaßnahmen sollen den Konsum von Tabak, Nikotin und Cannabis verhindern, indem sie Jugendliche durch positive Impulse für ein rauchfreies Leben sensibilisieren. Von besonderer Bedeutung ist hier die sog. Primärprävention.

Sie umfasst alle Maßnahmen, um der Entwicklung von Abhängigkeit im Vorfeld zu begegnen. Die Entwicklung von sozialen und personalen Kompetenzen geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer. In diesem Bereich werden häufig besondere Programme zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit eingesetzt. Diese sogenannten „Lebenskompetenzprogramme“ sind suchtmittelunspezifisch. Eine wichtige Rolle spielen hier die Erhöhung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl, die Entwicklung von Sozialkompetenz sowie Standfestigkeitstraining.

Darüber hinaus soll eine suchtmittelspezifische Aufklärung über die Gefahren des Drogen- und Rauschmittelkonsums die Schülerinnen und Schüler davor bewahren, das gesundheitsschädigende Potenzial und die Suchtgefährdung zu unterschätzen. Hierzu werden neben legalen Suchtmitteln wie Nikotin, Alkohol oder teilegalisierten wie Cannabis diejenigen Drogen besprochen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder zu denen sie Fragen haben. Sucht und Missbrauch von Suchtmitteln finden sich an den weiterführenden Schulen in den Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 der einzelnen Schularten als eigenständige Themen insbesondere in den Lehrplänen für den Biologie- bzw. Natur-und-Technik-Unterricht.

Die in der Präventionsarbeit an den Schulen u. a. eingesetzten evidenzbasierten und evaluierten Programme des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bzw. des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) wie der jährlich an den bayerischen Schulen durchgeführte Wettbewerb für rauchfreie Schulklassen „Be Smart – Don’t Start“ oder der Mitmachparcours Alkohol und Nikotin stellen eine wertvolle Ergänzung der unterrichtlichen Präventionsarbeit im Bereich des Nikotin- bzw. Rauschmittelkonsums auch mit elektrischen Rauchprodukten dar.

Die Bayerische Polizei setzt daneben im Rahmen der kriminalpolizeilichen Rauschgiftprävention auf eine Vielzahl von Maßnahmen, wie z. B. Öffentlichkeitskampagnen und Schulunterrichte, um der Unwissenheit zu Gefahren entgegenzuwirken und die Jugendlichen in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken. Hierbei sind die Hauptzielgruppen kriminalpolizeilicher Rauschgiftprävention Kinder und Jugendliche an weiterführenden Schulen sowie Auszubildende. Aber auch Eltern und Pädagogen gehören zur Zielgruppe.

Im Rahmen dieser Unterrichte gehen Polizeibeamte auch auf aktuelle Themen ein und informieren die Schülerinnen und Schüler, u. a. zu den Gefahren von illegalen, chemisch veränderten Liquids. In diesem Zusammenhang hat das Polizeipräsidium Oberfranken eine Öffentlichkeitskampagne gestartet mit dem Ziel, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene frühzeitig über die Risiken des Konsums dieser Vapes aufzuklären und gleichzeitig Eltern und Lehrkräfte zu sensibilisieren (www.polizei.bayern.de¹). Weiterhin wurde mittels Plakaten an weiterführenden Schulen auf die Thematik aufmerksam gemacht. Die Plakate enthalten u. a. einen QR-Code, der auf eine speziell für die Zielgruppe erstellte Internetseite führt (www.polizei.bayern.de²).

7.1 Welche Maßnahmen werden zur Bekämpfung des Handels mit „Baller-Liquids“ ergriffen?

Das StMI beschreibt im Folgenden den zur Bekämpfung des Handels mit derartigen Produkten vollzogenen mehrstufigen Ansatz der Bayerischen Polizei:

¹ <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/sucht-und-drogenpraevention/097782/index.html>

² <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/sucht-und-drogenpraevention/096949/index.html>

Im präventiven Bereich informieren die polizeilichen Präventionsbeamten insbesondere Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte über die mit dem Konsum verbundenen Gesundheitsgefahren sowie die strafrechtlichen Konsequenzen, unter anderem im Rahmen der o.g. Schulveranstaltungen, durch zielgruppengerechte Informationsmaterialien und über digitale Angebote. Repressiv werden entsprechende Sachverhalte konsequent verfolgt: Verdächtige Liquids werden sichergestellt und kriminaltechnisch untersucht; bei Verdacht auf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden Ermittlungsverfahren eingeleitet, die zuständigen Staatsanwaltschaften unterrichtet und die zugrunde liegenden Vertriebswege nach Möglichkeit aufgeheilt. Ergänzend ergreift die Bayerische Polizei gefahrenabwehrende Maßnahmen, insbesondere durch lageabhängige, öffentlichkeitswirksame Warnhinweise über Pressemitteilungen, Internetauftritte und Social-Media-Kanäle sowie durch die Information relevanter Partner wie Schulen und Kommunen, um eine möglichst schnelle Sensibilisierung der Bevölkerung zu erreichen. Die Entwicklungen in diesem Phänomenbereich werden fortlaufend lageorientiert beobachtet und ausgewertet; auf dieser Grundlage werden polizeiliche Maßnahmen bei Bedarf angepasst und der Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden sowie weiteren beteiligten Stellen sichergestellt.

7.2 Wie erfolgt die Kontrolle insbesondere im Umfeld von Schulen?

Das StMUK verweist auf verschiedene den öffentlichen Schulen zur Verfügung stehende Möglichkeiten zu Kontrollen in ihrem Umfeld.

Zum einen können die Schulleiterin oder der Schulleiter von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Verwendung gesundheitsgefährdender/gefährlicher Gegenstände verbieten. Zum anderen ist nach § 23 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) Schülerinnen und Schülern der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist nach § 23 Abs. 2 BaySchO das Mitbringen bzw. Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, nicht gestattet. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden.

Das StMI ergänzt zu den Kontrollen der Bayerischen Polizei im Umfeld von Schulen: Relevante Bereiche wie Schulwege, Haltestellen sowie nahe gelegene Plätze und Treffpunkte von Schülern werden zudem lageorientiert in die regelmäßige Streifen­tätigkeit der Bayerischen Polizei einbezogen. Liegen konkrete Hinweise auf Betäubungsmittelhandel oder sonstige jugendschutzrelevante Verstöße vor, können diese durch gezielte Kontrollen und verstärkte Präsenzmaßnahmen aufgegriffen werden. Darüber hinaus steht die Polizei über Jugend- und Kontaktbeamte in einem engen Austausch mit Schulen und weiteren lokalen Partnern; Hinweise aus diesem Netzwerk fließen in die polizeiliche Lagebeurteilung ein und dienen auch der ggf. notwendigen zielgerichteten Planung von Kontrollmaßnahmen.

Anlage: Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik**Tabelle 1 Straftaten mit NpS gem. BtMG und NpSG in Bayern (Quelle: PKS)**

Straftaten mit NpS gem. BtMG und NpSG in Bayern					
Straftat	2021	2022	2023	2024	2025
Allgemeiner Verstoß mit NPS (BtMG)	1 229	509	427	539	867
Unerlaubter Handel und Schmuggel mit NPS (BtMG)	160	99	63	121	154
Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	0	1	2	1	2
Unerlaubte(r) Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	65	1	3	2	1
Unerlaubter Handel in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	14	24	13	11	11
Unerlaubte Herstellung in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	0	0	1	1	0
Straftaten gemäß §4 NpSG	265	115	113	148	273
Straftaten mit NpS gem. BtMG und NpSG gesamt	1 733	749	622	823	1 308

Tabelle 2: Straftaten mit NpS gem. BtMG und NpSG in Bayern mit Tatort Schule (Quelle: PKS)

Straftaten mit NpS gem. BtMG und NpSG in Bayern mit Tatort Schule					
Straftat	2021	2022	2023	2024	2025
Allgemeiner Verstoß mit NPS (BtMG)	2	6	1	0	1
Unerlaubter Handel und Schmuggel mit NPS (BtMG)	0	1	0	0	0
Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	0	0	0	0	0
Unerlaubte(r) Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	0	0	0	0	0
Unerlaubter Handel in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	0	0	0	0	0
Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von NPS (BtMG)	0	0	0	0	0
Straftaten gemäß §4 NpSG	2	0	0	1	2
Straftaten mit NpS gem. BtMG und NpSG	4	7	1	1	3

Tabelle 3: Regionale Verteilung der Straftaten mit NpS in Bayern (Quelle: PKS)

Regionale Verteilung der Straftaten mit NpS in Bayern					
	2021	2022	2023	2024	2025
PP Mittelfranken	421	184	202	232	491
PP München	374	138	53	95	281
PP Niederbayern	82	57	45	81	106
PP Oberbayern Nord	37	25	31	43	37
PP Oberbayern Süd	108	55	48	67	66
PP Oberfranken	185	74	24	55	38
PP Oberpfalz	61	30	33	46	60
PP Schwaben Nord	315	100	127	144	152
PP Schwaben Süd/West	58	20	10	16	30
PP Unterfranken	58	48	30	27	24

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.